

nicht, so meinten sie, um diesen zu vermeiden, das Werk nach seinem Ursprung beurteilen und es zu diesem Behufe als schutzfähig ansehen, wenn es den Händen eines wirklichen Künstlers entstammt, gefalle es nun den andern Leuten oder nicht? Es war nicht schwer, ihnen begreiflich zu machen, daß durch eine solche Auffassung die Entscheidung einfach verschoben würde und das Problem in seiner ganzen Schärfe weiter bestehen bliebe; denn dann müßte man bestimmen, was ein Künstler sei, und dabei könnten die Gerichte gar leicht gewisse Kunstschulen unbedingt bevorzugen. Übrigens ist in der genannten dänischen Novelle nicht von angewandter Kunst die Rede, sondern von Originalarbeiten, die als Muster für die Kunstindustrie und das Kunsthandwerk (Kunstindustrieller Kunsthandvaerk) zu dienen bestimmt sind.

Darin aber war der Kongreß durchaus einig, daß man dem Richter unbedingt deutlich machen müsse, der Schutz aller Werke der graphischen und plastischen Künste sei sowohl vom ästhetischen Wert, als von der Bedeutung und von der Bestimmung des Werkes unabhängig.

Mechanische Musikinstrumente.

Der in der dritten Sitzung verlesene Bericht des Herrn Jean Lobel über den neuen Artikel 13 der Übereinkunft vom 13. November 1908 verschließt sich zwar dem Fortschritt, der in der Beseitigung von Ziffer 3 des Schlußprotokolls der jetzigen Konvention und in der Aufhebung der darin vorgesehenen, viel zu weitgehenden Vorzugsstellung der Musikinstrumenten-Industrie liegt, nicht, geht dann aber strenge mit den verschiedenen Bestimmungen ins Gericht, die die Tragweite dieses Ergebnisses bedeutend abschwächen. Diese Vorschriften sehen einerseits vor, daß den einzelnen Ländern die Ermächtigung eingeräumt ist, auf ihrem Gebiet nicht bloß die Anwendung des neuen Grundsatzes des ausschließlichen Rechtes des Autors auf Beaufsichtigung der Benützung seiner Tonwerke für die mechanischen Instrumente, sondern auch noch das schon bestehende Recht der öffentlichen Aufführung dieser Werke mittels derartiger Instrumente besonderen Bedingungen und Vorbehalten zu unterwerfen; andererseits sprechen sie der neuen Schutzbestimmung jede rückwirkende Kraft ab. Nach Herrn Osterrieth, der in seinem Bericht ausführlich über diese Einschränkungen gesprochen hatte, mußte Herr Köthlisberger über deren Ursprung und Bedeutung Aufklärung geben:

a) Absatz 2 des Artikels 13, der von den »Vorbehalten und Einschränkungen« spricht — und zwar wurde hier die gleiche Ausdrucksweise angewendet, die schon im Artikel 14 der jetzigen Konvention von 1886 hinsichtlich der Abschwächung der rückwirkenden Kraft derselben vorkommt — wurde in einem so allgemeinen Sinne gefaßt, weil die Konferenz nicht als einzig mögliche Lösung das von der deutschen Regierung vorgeschlagene System der Zwangslizenzen behufs Abwehr der Gefahr von Monopolbildungen zugunsten der Großfabrikanten und auf Kosten der Kleinindustriellen aufstellen wollte. Die Vertragsstaaten sind also frei in der Wahl der verschiedenen Möglichkeiten hinsichtlich der Art und Weise, wie sie den Grundsatz des Artikels 13 anzuwenden gedenken, um am besten das uneingeschränkte Recht des Autors mit der der Industrie geschuldeten Rücksicht in Einklang zu bringen. So strenge man sich, wie man dem Kongreß in dieser Beziehung mitteilte, in Frankreich an, die Beseitigung des Gesetzes vom 16. Mai 1866 zu erlangen, und in Deutschland hoffe man, zu einer Kompromißlösung zu kommen, indem von den Beteiligten, den Autoren, Verlegern und Fabrikanten, gemeinsam eine Gesellschaft gegründet würde, die die Einführung der Zwangslizenzen entbehrlich zu machen hätte.

b) Das öffentliche Ausführungsrecht von Werken der

Tonkunst mittels mechanischer Instrumente, die sogenannte Tonwiedergabe (reproduction sonore), war von den Verfassern der ursprünglichen Konvention keineswegs anerkannt worden (s. Protokoll der Berner Konferenz von 1885, S. 55); sie war auch nicht in allen Vertragsstaaten, weder von Gesetzes- noch von Rechtswegen, anerkannt. In Zukunft wird aber dieses Recht unbestritten feststehen, was denn doch die bloße Möglichkeit, es noch gewissen Vorbehalten unterwerfen zu dürfen, weit aufwiegt, um so mehr, als ja in denjenigen Ländern, wo das genannte Recht vorher geschützt war, es auch ferner in vollem Umfange geschützt bleibt, selbst mit Bezug auf diejenigen Werke, die früher frei zur Wiedergabe auf solchen Instrumenten benutzt werden durften.

c) Da Frankreich seine Industrie gegen die Rückwirkung der neuen Bestimmung schützen, England aber überhaupt alle Werke, die bis zum Inkrafttreten der neuen Konvention erschienen würden, von der neuen Schutzbestimmung ausnehmen und Italien sich jeder Einschränkung des ausschließlichen Autorrechtes in diesem Punkte widersetzen wollte, so mußten diese verschiedenen Ansichten in den Absätzen 3 und 4 miteinander ausgeglichen werden, und man gelangte zu folgenden Lösungen: Für die Werke der Tonkunst, die bis zum genannten Inkrafttreten, also bis zum Oktober 1910, erlaubterweise nach der Landesgesetzgebung auf derartigen Instrumenten Verwendung gefunden haben, wird die rückwirkende Kraft der Bestimmung aufgehoben; den Vertragsstaaten wird die Befugnis eingeräumt, die Ausdehnung des Grundsatzes der Nichtrückwirkung zu bestimmen; alle derartigen Maßnahmen gelten ausdrücklich nur für die betreffenden Gebiete.

Bilden nun diese Maßnahmen ein Höchstmaß von Einschränkungen, das die Vertragsländer unbedingt zu beachten haben, oder können sie für die Autoren günstigere Vorkehrungen treffen, d. h. also ihrerseits die aufgestellte Regel, daß die Bestimmung überhaupt keine rückwirkende Kraft haben solle, einengen, sei es hinsichtlich der vorgeschriebenen Frist, indem sie die erst für 1910 vorgesehene Frist abkürzen, sei es hinsichtlich der benutzten Werke? Es scheint, daß ein solches Vorgehen gestattet sein sollte, einmal mit Rücksicht darauf, daß der Konventionsschutz ja stets nur ein Minimalchutz ist, sodann namentlich dann, wenn mit den Ländern, die in Berlin den Verzicht auf jegliche Rückwirkung verlangten, vorgängig Unterhandlungen angeknüpft würden. Jedenfalls darf man sich fragen, ob die Worte: »Werke, welche erlaubterweise übertragen worden sind«, nicht auf diejenigen Werke eingeschränkt werden sollten, die tatsächlich den Gegenstand einer solchen Übertragung gebildet haben (also ja nicht etwa auf alle Werke eines und desselben Autors), und ob sie nicht einzig und allein die Übertragung auf diejenige Gattung von Instrumenten betreffen, die schon bekannt waren und für die das Werk wirklich benutzt worden ist.

Der vom Kopenhagener Kongreß nach vorheriger Diskussion angenommene Beschluß stellt sich auf den Standpunkt der weitherzigsten Anwendung des im Absatz 1 des Artikels 13 aufgestellten Grundsatzes, sowie der möglichst engen Auslegung der Beschränkung dieses Grundsatzes. Wenn anerkannt wird, daß bloß der gegenwärtige Stand der Frage nach Maßgabe der Gesetze und der Konvention gelten soll, so würden dann in einzelnen Ländern alle diejenigen Wiedergaben der die Industrie begünstigenden Vorschrift entzogen werden, die z. B. auf Phonographen, also auf solchen Instrumenten stattfanden, von denen man in solchen Ländern nicht annahm, sie fielen auch unter Ziffer 3 des Schlußprotokolls der Berner Übereinkunft, oder auch Wiedergaben von Musikstücken mit Text; ferner würde die nichtrückwirkende Kraft bloß bezogen werden auf die-